

Vereinsordnung des Fördervereins

Gauklerfreunde Anam Cara e.V.

Präambel

Die Regelungen dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Grundlage

- 1) Grundlage für diese Vereinsordnung ist die Satzung des gemeinnützigen Vereins „Förderverein Gauklerfreunde Anam Cara e.V.“
- 2) Die Vereinsordnung dient zur Vereinfachung der strukturellen Abläufe im Verein und zur näheren Regelung einzelner organisatorischer Aspekte.
- 3) Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung des Vereins.
- 4) Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt am Tag des Beschlusses in Kraft.
- 5) Änderungen an der Vereinsordnung kann die Mitgliederversammlung beschließen. Eine Änderung tritt in Kraft, wenn sie durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung beschlossen wird.

§ 2 Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach §8 der Satzung. Sie regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand arbeitet hinsichtlich des Vereinszwecks eng mit dem Vorstand der Jugendkulturinitiative Artistica Anam Cara e.V. zusammen. Der Förderverein Gauklerfreunde Anam Cara e.V. existiert als eigenständiger Verein.

- 3) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gewählten Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung des Vorstands werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bestimmt.
- 4) Der Vorstand des Vereins kann ein oder mehrere Mitglieder in den Vorstand berufen, wenn es den Interessen des Vereins entspricht. Die berufenen Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Vorstand sind sie stimmberechtigt bei Abstimmungen im Vorstand. Die Mitgliedschaft endet nach einem vorgegebenen Zeitraum, spätestens zum Ende der Wahlzeit.
- 5) Je ein Vertreter der Jugendkulturinitiative Artistica Anam Cara e.V. sowie ein Mitglied der Ritterschaft zu Wasserstein können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben das Recht, angehört zu werden. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- 6) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt, mindestens viermal im Jahr.
- 7) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können von Vereinsmitgliedern auf Nachfrage eingesehen werden.
- 8) Alle Mitglieder des Vorstandes sind über alle laufenden Angelegenheiten und anstehenden Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 9) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre reguläre Vorstandsarbeit.
- 10) Aufwendungen für Bewirtungen bei Vorstandssitzungen können nicht über den Verein abgerechnet werden.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes können gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, abrechnen.
- 12) Vorstandsmitglieder können ohne weiteren Beschluss Einzelausgaben bis zu € 500,-- tätigen, wenn der Vereinszweck es zulässt.
- 13) Vorstandsmitglieder können mit Beschluss des Vorstands Ausgaben zwischen € 500,-- und € 5.000,-- tätigen, wenn der Vereinszweck es zulässt.
- 14) Für finanzielle Ausgaben bzw. Investitionen für den Verein ab einem Betrag von € 5.000,-- bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Beitragsordnung

- 1) Die Beitragsordnung bezieht sich auf § 6 der Satzung.
- 2) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgabe erfüllen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung ist das Geschäftsjahr.

- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
- 5) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit fünf Euro pro Jahr in Rechnung zu stellen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 4 Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

- 1) Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen bezieht sich auf §9 der Satzung. Sie regelt die Mindestinhalte für eine Jahreshauptversammlung.
- 2) Der Vorstand stellt bei jeder Jahreshauptversammlung einen Jahresplan vor, der die vorgesehenen Aktivitäten des Vereins bzw. des Vorstands für das anstehende Jahr beinhaltet. Ebenso zeigt er den dafür benötigten finanziellen Rahmen auf.
- 3) Zur Entlastung des Kassiers wird bei der jährlichen Hauptversammlung des Vereins den Vereinsmitgliedern der Finanzbericht über den Zeitraum seit der letzten Jahreshauptversammlung vorgelegt und erläutert.
- 4) Der Entlastungszeitraum für den Vorstand umfasst die Zeit zwischen zwei Jahreshauptversammlungen.

§ 5 Wahlordnung

- 1) Grundlage für diese Wahlordnung ist der §8 der Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Vereinsordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfer.
- 3) Wahl des Wahlvorstandes
 - a) Der Wahlvorstand wird während der Mitgliederversammlung vor einer anstehenden Wahl aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
 - c) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
 - d) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.
- 4) Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

- 5) Vorschläge zu Wahlen können während einer Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand vorgelegt oder vorgetragen werden.
- 6) Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
- 7) Es können sich nur Vereinsmitglieder zur Wahl stellen.

- 8) Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 9) Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
- 10) Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

- 11) Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 12) Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 18.03.2014.